



## STATUTEN

### § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.) Der Verein führt den Namen

**"Karate-Do Shotokai Stallhofen"**

2.) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und Europa.

### § 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den angeführten Zweck und wird folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) Im Karate-Do Shotokai gibt es gemäß der Philosophie dieser Kampfkunst keinen sportlichen Wettkampf, da dies der Tradition, dem Sinn und Stil des Karate-Do Shotokai nach Shigeru Egami nicht entspricht. Gemäß der Philosophie von Shigeru Egami geht es im Üben des Karate-Do darum, eins mit dem Partner zu werden und zusammen fortzuschreiten. Die Ausübung erfolgt daher im gemeinsamen Üben mit größtmöglichem Respekt und Miteinander nur im Training.
- b) Das Erlernen, das Trainieren und das Ausüben von Karate-Do Shotokai zur Förderung von Energie, Beweglichkeit und Selbstverteidigung durch sportliche Veranstaltungen.
- c) Die Pflege der Grundprinzipien und der Tradition des Karate-Do Shotokai als Weg der Entwicklung für verschiedene Aspekte sowie Bereiche des Lebens.
- d) Das Fördern eines tieferen Verständnisses sowie die Bewusstseinsbildung für die vielseitigen friedlichen Aspekte von Karate-Do Shotokai.
- e) Die Erforschung, die Dokumentation sowie die Weiterentwicklung des Karate-Do Shotokai als Selbstverteidigungsform und als innerer Weg.
- f) Das Fördern von gegenseitigem Respekt, mit dem Fokus auf das gemeinsame Miteinander und der Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern, auch über das sportliche Training hinaus ist ein besonderer Aspekt.
- g) Die nationale und internationale Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Sportvereinen sowie Sportverbänden in der Stilrichtung Karate-Do Shotokai und Karate-Do im Allgemeinen.

## § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2.) Als **ideelle Mittel** dienen:
  - a) Regelmäßige Trainingsveranstaltungen zum Erlernen und Ausüben des Karate-Do Shotokai als Selbstverteidigungsform, aber auch in Verbindung mit weiteren Formen sowie Techniken zur Stärkung der Energie und Beweglichkeit.
  - b) Förderung und Durchführung der sportlichen Ausbildung und Weiterentwicklung sowie Abhaltungen von Gürtelprüfungen.
  - c) Abhaltung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen jeglicher Art, wie Spezial-Trainings, Vorführungen, Schnupperveranstaltungen, Workshops, Seminaren, Lehrgängen und Vorträgen, wie auch Versammlungen, geselligen Zusammenkünften, Diskussionsabende.
  - d) Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Vereinszwecks.
  - e) Nutzung sonstiger Einrichtungen und Veranstaltungen, die den Vereinszwecken dienen, und die Zusammenarbeit mit anderen Karate- und Kampfkunstgruppen.
  - f) Zusammenarbeit, Austausch und Kooperation mit nationalen und internationalen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden, öffentlichen Ansprechpartnern, die den Vereinszwecken dienen sowie Aufbau eines Netzwerkes von Experten.
  - g) Herausgabe von Schriften, Mitteilungsblättern, Trainingsanleitungen, Druckwerken, Filmen und anderen Kommunikationsmitteln.
  - h) Öffentlichkeitsarbeit über verschiedene klassische Medien, Nutzung neuer Medien und die Erstellung einer Website.
  - i) Aktivitäten zur Werbung von Mitgliedern, wie auch Jugend- und Aufbauarbeit im Sinne der Vereinsziele.
  - j) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen.
- 3.) Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträgen, Trainingsbeiträgen und Beitrittsgebühren.
  - b) Einnahmen aus Karate-Do Shotokai Veranstaltungen (gemäß § 2 lit. a), sonstigen Veranstaltungen, Abhaltung und Bewerbung von Schulungen und Seminaren, Workshops, Trainingslagern, Lehrgängen.
  - c) Subventionen, Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnissen und sonstige Zuwendungen, Eintrittsgebühren, Teilnahmegebühren, Zinserträge, Werbung jeglicher Art.
  - d) Unterstützung durch Vereine, Institutionen und sonstige Organisationen.
  - e) Alle sonstigen legalen Aktivitäten welche zur Finanzierung des Vereins geeignet sind.

## § 4. Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, welche der Vollmitgliedschaft entspricht, andere Arten von Mitgliedschaften als der Vollmitgliedschaft sowie Ehrenmitglieder. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeiträge (siehe §7 Abs. 2 lit. c) verpflichtet.
  - 1.1) **Ordentliche Mitglieder** sind jene, denen als Vollmitglieder alle Mitgliedsrechte aber auch –pflichten zustehen. Sie betätigen sich aktiv und ideell am Vereinsleben und gestalten den Verein nach dem Zweck und den Zielen laut Statut.
  - 1.2) **Mitgliedschaften anderer Art als der Vollmitgliedschaft** sind außerordentliche Mitglieder. Darunter verstehen sich „**Trainierende Mitglieder**“, „**Beiräte**“ und „**Fördernde Mitglieder**“. Diese Formen der Mitgliedschaften besitzen nicht die vollen Rechte (Stimmrecht) und Pflichten (Haftung) der ordentlichen Mitglieder.
    - a) **Trainierende Mitglieder** sind jene, die die angebotenen Trainings und Veranstaltungen des Vereines regelmäßig besuchen und Karate-Do Shotokai erlernen und ausüben wollen. Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell (siehe §7 Abs. 2 lit. c) im Sinne der Vereinszwecke.
    - b) **Beiräte** sind jene, die ideell am Vereinsleben teilhaben. Diese Mitglieder nehmen für den Verein eine Rolle als Spezialist ein und stehen in Korrespondenz mit den ordentlichen und trainierenden Mitgliedern des Vereines.
    - c) **Fördernde Mitglieder** sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern oder den Verein insbesondere durch Einmalzahlungen, Sponsorenbeiträgen und dgl. unterstützen. Diese Mitglieder nehmen jedoch nicht aktiv am Vereinsleben teil.
  - 1.3) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder des Karate-Do Shotokai ernannt worden sind. Diese Mitglieder nehmen für den Verein und seine Mitglieder eine Vorbildrolle im Sinne des Vereinszweckes ein, ohne die vollen Rechte (Stimmrecht) und Pflichten (Haftung) der ordentlichen Mitglieder zu besitzen.

## § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden, die sich für Karate-Do Shotokai interessieren. Dazu ist vom jeweiligen Antragsteller ein entsprechendes vom Verein zur Verfügung gestelltes Anmeldeformular vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterfertigen und an die zuständigen Vereinsorgane (Obmann oder Obmann-Stellvertreter) persönlich zu übergeben oder elektronisch zu übermitteln.
- 2.) Über die Aufnahme von **ordentlichen Mitgliedern** entscheidet der Vorstand endgültig.
- 3.) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes kann auf Zeit erfolgen und ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4.) Die Gründungsmitglieder besitzen ein Vetorecht bezüglich der Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder.

- 5.) Die Aufnahme von „**Trainierenden Mitgliedern**“ erfolgt durch Entrichtung der vom Vorstand beschlossenen Beiträge (siehe §7 Abs. 2 lit. c.), insofern es keinen begründeten Ausschlussgrund seitens des Vorstandes gibt.
- 6.) Die Ernennung zum **Beirat** im Verein erfolgt durch Beschluss und durch Abberufung durch den Vorstand.
- 7.) Die Nennung von „**Fördernden Mitgliedern**“ erfolgt durch den Verein im Rahmen der Vereinsmedien nach Entrichtung des erhöhten Mitgliedsbeitrages bzw. nach Entrichtung eines höheren Einmal- oder Sponsorenbeitrages.
- 8.) Die Ernennung und Abberufung zum **Ehrenmitglied** erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
- 9.) Es ist möglich als Mitglied mehrere Formen der Mitgliedschaft im Verein inne zu haben.
- 10.) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

## § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Streichung oder Aberkennung.
- 2.) Der **Austritt** kann nur mit Ende des Vereinsjahres (siehe §9 Abs. 1) jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich (Brief) oder elektronisch (E-Mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3.) Der **Ausschluss** eines Mitgliedes aus dem Verein kann von jedem Mitglied des Vorstands wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens und insbesondere bei unzulässiger Anwendung von erlernten Techniken außerhalb des Trainings umgehend verfügt und ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 4.) Die **Streichung** eines ordentlichen Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt. Die Streichung von trainierenden Mitgliedern, Beiräten und fördernden Mitgliedern kann durch den Vorstand oder die Geschäftsführung erfolgen, wegen Zahlungsrückstand sowie wegen Wegfall der ideellen oder finanziellen Unterstützung.
- 5.) Die **Aberkennung** der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen vom Vorstand verfügt werden und ist dann mit sofortiger Wirkung gültig.
- 6.) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge bleibt bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres aufrecht.
- 7.) Bei Ausschluss oder Streichung verliert das Mitglied die Berechtigung gemäß § 7. Abs. 1. Ziffer a) an ausgeschriebenen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Der Vorstand und der Trainer haben das Recht das ausgeschiedene Mitglied aus der Veranstaltung bzw. aus dem Training zu verweisen.

## § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1.) Rechte:

- a) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen nicht explizit für den Vorstand ausgeschriebenen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Eintrittsgelder oder Teilnahmegebühren für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.
- b) Das Stimmrecht in der Haupt- bzw. Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern ab 18 Jahren zu. Juristische Personen haben kein passives Wahlrecht.
- c) Alle anderen Mitglieder, welche nicht die Vollmitgliedschaft besitzen (siehe §4 Abs. 1.2), und Ehrenmitglieder (siehe §4 Abs. 1.3) sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.
- d) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten und Beschlüsse zu verlangen.
- e) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- f) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- g) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

### 2.) Pflichten:

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch oder Schaden erleiden könnte. Im Besonderen sind sie verpflichtet zur Einhaltung der Regeln im Training, zu achtungsvollem Betragen innerhalb und außerhalb des Trainings sowie zu ehrenvollem Benehmen in der Öffentlichkeit.
- b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Die **ordentlichen, trainierenden und fördernden Mitglieder** sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und/oder der Mitgliedsbeiträge und/oder der Verbandsbeiträge für nationale und internationale Verbände in der jeweils vom Vorstand beschlossenen Höhe, Art und Frist verpflichtet. **Beiräte** sind von der Zahlungsverpflichtung ausgenommen, sofern sie nicht zusätzlich ein ordentliches, förderndes oder trainierendes Mitglied sind. **Ehrenmitglieder** sind von der Zahlungsverpflichtung von Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen oder Verbandsabgaben etc. ausgenommen.

## § 8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9. Die Generalversammlung

- 1.) Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und findet alle 4 Jahre statt. Die Generalversammlung ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des betreffenden Vereinsjahres abzuhalten. Das Vereinsjahr beginnt mit 01.09. eines Kalenderjahres und endet am darauf folgenden 31.08.
- 2.) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen stattzufinden.
- 3.) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen und somit zugelassenen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bzw. per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder die Rechnungsprüfer.
- 4.) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 5.) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6.) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7.) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 6), beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8.) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das vom Obmann namhaft gemachte Mitglied den Vorsitz, ansonsten das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

## § 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Entgegennahme und Genehmigungen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 2.) Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- 3.) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 4.) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 5.) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- 6.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 7.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11. Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann und Obmann-Stellvertreter. Der Vorstand kann durch Antrag des Vorstandes und Beschlussfassung in der Generalversammlung erweitert werden.
- 2.) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3.) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4.) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern, bedarf es zur Beschlussfähigkeit der Anwesenheit beider Vorstandsmitglieder. Eine Teilnahme via Videokonferenz oder einer vergleichbaren technischen Lösung ist bei vertretbarem technischem, organisatorischem und finanziellem Aufwand zulässig.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern bedarf es zur gültigen Beschlussfassung jedoch Einstimmigkeit.
- 7.) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

- 8.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.
- 2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- 3) Der Vorstand hat im Sinne der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs für Ausgaben, die nicht den laufenden Trainingsbetrieb betreffen, einen Beschluss zu fassen.
- 4) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- 5) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
  - b) Aufzeichnung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - e) Beschlussfassung über die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, trainierende und fördernde Mitglieder (erhöhter Beitrag); sowie der Verbandsbeiträge für nationale und internationale Verbände;
  - f) Beschlussfassung über die Antragstellung über Beitritt und/oder Austritt des Vereins bei nationalen oder internationalen Verbänden und vergleichbaren sonstigen Einrichtungen oder Organisationen im Sinne dieses Statuts gemäß § 2.
  - g) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
  - h) Information der ordentlichen Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - i) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
  - j) Aufnahme und Abberufung von Ehrenmitgliedern;
  - k) Sicherstellen eines geregelter Ablaufes des Trainingsbetriebes;



- l) Beschluss über die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie sämtliche Belange der Mitarbeiterführung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Angestellten des Vereins;
- m) Der Vorstand kann bei Bedarf auf Beschlusseinen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Vorstandes verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden gegebenenfalls in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

## **§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1.) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2.) Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Beschlussfassung im Vorstand. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in finanziellen Angelegenheiten eines Vorstandsmitgliedes.
- 3.) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 4.) Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5.) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, die nicht durch Guthaben auf dem Vereinskonto gedeckt sind, vom Obmann und vom Obmann-Stellvertreter gemeinsam zu unterfertigen.
- 6.) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes dessen Stellvertreter.

## **§ 14. Die Rechnungsprüfer**

- 1.) Die zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied im Verein sein müssen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebarung und des Rechnungsabschlusses des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, der statutengemäßen Verwendung der Mittel sowie der Mittelverwendung gemäß den gefassten Vorstandsbeschlüssen. Die Rechnungsprüfer können das Intervall ihrer Prüfung mit dem Vorstand vereinbaren, die Rechnungsprüfung ist jedenfalls vor der Generalversammlung durchzuführen.

- 3.) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 4.) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 5.) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

## § 15. Das Schiedsgericht

- 1.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus ordentlichen Vereinsmitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Besteht der Verein aus weniger als sieben ordentlichen Mitgliedern können auch Beiräte und trainierende Mitglieder vom jeweiligen Streitteil für das Schiedsgericht namhaft gemacht werden.
- 3.) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 4.) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Streitteile und Mitglieder des Schiedsgerichtes nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Teilnahme via Videokonferenz oder einer vergleichbaren technischen Lösung ist bei vertretbarem technischen, organisatorischen und finanziellen Aufwand im begründeten Ausnahmefall (Wohnsitz im Ausland, Auslandsaufenthalt, Krankheit, etc) zulässig. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 5.) Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Anrufung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

## § 16. Datenschutz

- 1.) Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seinen personenbezogenen Daten, insbesondere Namen, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, des Landes- und Bundesfachverbandes verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information und Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

- 2.) Jedes Mitglied gibt mit seinem Beitritt sein Einverständnis, dass von ihm Fotos und/oder Videos im Rahmen der Veranstaltungen des Vereines gemacht werden dürfen, die im Sinne der Dokumentation der Vereinsaktivitäten und der Bewerbung des Vereines genutzt werden dürfen. Das Mitglied wird bei Veranstaltungen, auf denen Fotos und/oder Videos gemacht werden, darauf hingewiesen und die Möglichkeit gegeben, die Abbildung auf Fotos und/oder Videos abzulehnen.
- 3.) Jedes Mitglied kann sein Einverständnis zur Datenverarbeitung mit der Folge des Austrittes aus dem Verein jederzeit widerrufen. Die Widerrufserklärung ist vom Mitglied schriftlich oder per E-Mail an die Adresse des Vereines laut Vereinsregisterauszug zu richten.

## § 17. Auflösung des Vereines

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige im Sinne der §§34ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Sollte sich ein neuer Verein, der ebenfalls gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, bilden, so ist diesem Verein das Vermögen zu übertragen. Das Vereinsvermögen ist bevorzugt auf einen Verein mit ähnlichen Zielsetzungen zu übertragen.
- 4.) Der letzte Vereinsausschuss hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

## § 18. Auslegung der Statuten

In allen, nicht in den Statuten, allfälligen Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Statuten wie in allen Fragen der Auslegung derselbigen.

## § 19. Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

Graz, 20.11.2019

**Karate-Do Shotokai Stallhofen e.V.**

**Vereins-Adresse:** Naglergasse 24 | 8010 Graz | Austria  
**E-Mail-Adresse:** karate-do@shotokai.at

**ZVR-Zahl:** 1823536532  
**Internetseite:** www.shotokai.at

Seite 11